



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Automatisierter Datenabruf der einfachen Behördenauskunft durch registrierte öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt. - Abruf von Daten durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/577**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 04.05.2022)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

**Automatisierter Datenabruf der einfachen Behördenauskunft durch registrierte
öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt. - Abruf von Daten durch das
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt;**

Kleine Anfrage – KA 8/577

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Mit Schreiben vom 26. November 2021 übersandte das Ministerium für Inneres und Sport an die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport eine erbetene Übersicht der beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt für den automatisierten Datenabruf der einfachen Behördenauskunft registrierten öffentlichen Stellen (Stand: 26. November 2021).¹

Für die dort genannten registrierten öffentlichen Stellen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens bestimmte Daten von Personen, wie etwa Familienname, frühere Namen, Vornamen, derzeitige Anschriften, Geburtsdatum, Geburtsort sowie das Geschlecht, übermittelt zu bekommen, wenn diese die Daten ausschließlich zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Fall wendet sich die öffentliche Stelle an den Zentralen Meldedatenbestand und ruft dort die erforderlichen Meldedaten ab.

Nach der Systematik des Bundesmeldegesetzes ist somit einzige Voraussetzung für die Registratur einer öffentlichen Stelle für einen automatisierten Datenabruf, dass es sich um eine öffentliche Stelle handelt, die ein abstraktes Interesse an Meldedaten hat. Die Registratur selber erfolgt durch Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport.

¹ Vorlage 1, Ausschussdrucksache 8/INN/5, öffentlich

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in den Melderegistern gespeicherten Daten werden von zahlreichen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie den Kommunen für die eigene Aufgabenerfüllung und in vielen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt.

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle öffentlichen Stellen bestimmte Meldedaten länderübergreifend automatisiert abrufen können, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

Durch die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs kann regelmäßig auf schriftliche An- und Nachfragen bei den Meldebehörden oder die Beibringung von Nachweisen durch die betroffene Person verzichtet werden. Dies lässt nicht nur eine zeitnahe Aufgabenerfüllung bei den abrufenden Stellen zu, sondern trägt auch zu einer Entlastung in den Meldebehörden bei.

Das Bereithalten der Daten zum automatisierten Abruf ist deshalb mit Inkrafttreten der Regelungen aus Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes ab 1. Mai 2022 der Regelfall; eine Datenübermittlung der Meldebehörden in schriftlicher Form ist nur noch die Ausnahme.

Frage 1:

Zu welchem Zeitpunkt erfolgte die einmalige Registrierung des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt als öffentliche Stelle für einen automatisierten Datenabruf der einfachen Behördenauskunft beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt durch das Ministerium für Inneres und Sport?

Antwort auf Frage 1:

Die Registrierung ist am 25. Juni 2018 erfolgt.

Frage 2:

Ist die automatisierte Abfrage von Meldedaten zur Erledigung von Aufgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt aus Sicht der Landesregierung zwingend notwendig? Wenn ja, warum?

Antwort auf Frage 2:

Ja. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Frage 3:

Ist die automatisierte Abfrage von Meldedaten zur Erledigung von Aufgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt selbst zwingend notwendig? Wenn ja, warum?

Frage 4:

Zur Erfüllung und Erledigung welcher Aufgaben werden beziehungsweise wurden die abgerufenen und übermittelten Daten im Einzelnen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt benötigt?

Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Datenabrufe dienen nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt zu dessen Aufgabenerfüllung. Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt ist verpflichtet, für seine Amtshandlungen Kosten zu erheben und ausstehende Zahlungen unter Beachtung der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsverordnung (VV-LHO 2.5 zu § 69 der Landeshaushaltsordnung) beizutreiben. Der automatisierte Datenabruf wird benötigt, um für Mahn- und Vollstreckungsverfahren die aktuelle Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners (natürliche Person) zu ermitteln.

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum der Registratur wie viele Daten durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt mittels eines automatisierten

Datenabrufes beim Zentralen Meldedatenbestand abgerufen? Bitte nach Jahren differenziert aufführen.

Antwort auf Frage 5:

Eine Erfassung der Anzahl der Abrufe erfolgt nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt nicht.

Frage 6:

Welche gespeicherten Daten wurden zu welchem Zeitpunkt durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt mittels des automatisierten Datenabrufes aus dem Zentralen Meldedatenbestand seit Beginn der Registratur als abrufberechtigte öffentliche Stelle abgerufen und übermittelt? Bitte nach Jahren differenziert aufführen.

Antwort auf Frage 6:

Eine Erfassung des Zeitpunktes des Datenabrufes erfolgt nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

Frage 7:

Durch wen bzw. durch welche abrufbefugten Personen innerhalb des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt wurden Daten automatisiert abgerufen?

Antwort auf Frage 7:

Der Datenabruf erfolgte nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt durch die zugriffsberechtigten Personen, die mit der Wahrnehmung der in der Antwort auf die Fragen 3 und 4 genannten Aufgaben betraut sind.

- a) ***Wie viele Personen waren beziehungsweise sind seit der Registratur seitens des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt zugriffsberechtigt?***
Drei Personen waren bzw. sind zugriffsberechtigt.

Frage 8:

Wie und mittels welcher konkreten Maßnahmen hat das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt selbst das Verfahren der automatisierten Datenabfrage im Allgemeinen und die hierfür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Besonderen grundsätzlich überprüft?

Antwort auf Frage 8:

Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt ist Nutzer des von der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Dataport betriebenen Verfahrens zum automatisierten Datenabruf. Eine grundsätzliche Überprüfung des Verfahrens im Allgemeinen und der hierfür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Besonderen ist nicht erfolgt, da das Verfahren durch die AöR Dataport in einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten Rechenzentrum betrieben wird.

Frage 9:

Wie und durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt als abrufbefugte öffentliche Stelle sichergestellt, dass die Meldedaten ausschließlich von hierzu befugten Personen abgerufen wurden und dass der Abruf ausschließlich für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle erfolgte?

Antwort auf Frage 9:

Der Zugang ist nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt personengebunden und individuell passwortgeschützt. Die Zugriffsberechtigung ist auf die notwendige Zahl an Mitarbeitenden begrenzt. Die Mitarbeitenden sind darüber belehrt, dass der Zugang ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen darf.

a) Mittels welcher personellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen hat die abrufberechtigte öffentliche Stelle Vorsorge getroffen, dass anlasslose Abfragen von Personendaten möglichst ausgeschlossen werden?

Auf die Antwort auf Frage 9 wird verwiesen.

Frage 10:

Wie und durch wen wurden die im Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt für den Datenabruf Berechtigten für diese Aufgabe geschult, sensibilisiert und belehrt?

Antwort auf Frage 10:

Die technische Unterweisung erfolgte nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt durch die Administratorinnen und Administratoren bzw. in den zuständigen Arbeitskreisen. Die rechtliche Belehrung erfolgt mit regelmäßigen Wiederholungen durch den Servicebereich und die Vorgesetzten.

Frage 11:

Wie wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt gewährleistet, dass datenschutzrechtliche Vorgaben sowie die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigt und eingehalten worden sind sowie künftig werden?

Antwort auf Frage 11:

Die abgerufenen Daten werden nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt ebenso sensibel behandelt, wie die übrigen personenbezogenen Daten. Die Akten zu Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden separat und verschlossen bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern gelagert.

Frage 12:

Durch wen wurden der Datenabruf und dessen Verwendung innerhalb des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt als abrufberechtigte öffentliche Stelle kontrolliert? Wie und in welchen zeitlichen Abständen erfolgte die Kontrolle?

Antwort auf Frage 12:

Kontrollen sind nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt grundsätzlich durch Vorgesetzte, die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Innenrevision möglich. Feste zeitliche Vorgaben gibt es nicht, Kontrollen werden risikobasiert vorgenommen.

Frage 13:

Wie wurde beziehungsweise wird durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt sichergestellt, dass Daten ausschließlich für die Erfüllung der zu erledigenden Aufgabe automatisiert abgerufen werden?

Antwort auf Frage 13:

Die zugriffsberechtigten Mitarbeitenden wurden und werden nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt regelmäßig entsprechend belehrt. Auf die Antworten auf die Fragen 9 und 10 wird im Übrigen verwiesen.

- a) ***Wurde im Rahmen des Verfahrens der automatisierten Datenabfrage ein Vieraugenprinzip eingeführt, um die Gefahr eines missbräuchlichen Datenabrufs zu verringern? Wenn ja, wie wird dieses im Einzelnen umgesetzt?***

Nein.

- b) ***Finden regelmäßig entsprechende Stichprobenkontrollen statt? Wenn ja, in welcher Form?***

Auf die Antwort auf Frage 12 wird verwiesen.

Frage 14:

Sind dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt als abrufberechtigte öffentliche Stelle Fälle bekannt, bei denen es möglicherweise zu Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben gekommen ist?

Antwort auf Frage 14:

Nein.

- a) ***Wenn ja, wie wurde diesen Verstößen begegnet und Abhilfe geschaffen?***
Entfällt.

b) *Wie und mit welchen konkreten Maßnahmen können missbräuchliche Abfragen möglichst vermieden werden?*

Missbräuchliche Abfragen, die ebenso papiergebunden erfolgen könnten, lassen sich nicht in Gänze ausschließen, bedeuten jedoch immer einen Verstoß sowohl gegen die Datenschutz-Grundverordnung als auch gegen dienstrechtliche Vorschriften. Eine organisatorische Maßnahme könnte sein, die Bediensteten bei der Belehrung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Frage 15:

Wird die alleinige Protokollierung der Abrufvorgänge durch den IT-Dienstleister Dataport seitens des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt als problematisch eingeschätzt?

Antwort auf Frage 15:

Nein.

a) *Sollte das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt als abrufberechtigte öffentliche Stelle ebenfalls Zugriff auf diese Protokolle erhalten?*

Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BMG dürfen die bei der AöR Dataport für die Meldebehörden gespeicherten Protokolldaten „nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet werden“. Die Möglichkeit einer regelmäßigen, anlasslosen Einsichtnahme der abrufenden Stellen in die gespeicherten Protokolldaten ergibt sich aus dieser Regelung nicht.

Frage 16:

Mit welchen konkreten Maßnahmen, Hilfestellungen, Schulungen beziehungsweise Kontrollen hat die Landesregierung gegenüber dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt bisher agiert, um die automatisierte Datenabfrage rechtssicher zu gestalten und einer möglichen missbräuchlichen Datenabfrage durch die abrufberechtigte öffentliche Stelle vorzubeugen?

Antwort auf Frage 16:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Kontext der Registrierung zu prüfen, ob es sich bei der registrierten Stelle um eine andere öffentliche und somit abrufberechtigte Stelle handelt.

Da die abrufende Stelle nach § 39 Abs. 4 BMG die Verantwortung für die Zulässigkeit jedes einzelnen automatisierten Abrufs trägt, hat diese bei der Einrichtung eines automatischen Abrufverfahrens durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs beachtet werden. Die Entscheidung, welche „geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen“ dabei im Einzelfall in Betracht kommen können, obliegt ausschließlich der abrufenden Stelle.

Hierauf weist das Ministerium für Inneres und Sport die abrufberechtigten öffentlichen Stellen seit Herbst 2020 nach der Registrierung jeweils ausdrücklich hin. Im Zuge der Übersendung eines entsprechenden Formblatts werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs durch die Administratorinnen und Administratoren selbst und die von ihnen eingerichteten Nutzer noch einmal deutlich herausgestellt. Die Freischaltung erfolgt erst nach Rückerhalt des durch die Behörden- bzw. Dienststellenleitung unterzeichneten Formblatts.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde über die Änderungen des Registrierverfahrens unterrichtet.

Ende 2021 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs zusätzlich in das Formblatt aufgenommen worden.